



**STARTUP
VERBAND**

**Stellungnahme des Startup-Verbandes
zum Referentenentwurf des
Bürokratieentlastungsgesetzes [BEG] IV**

Stand: 06.02.2024

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

In Deutschland stehen wir uns mit selbstgesetzten bürokratischen Hürden zu oft selbst im Weg. Daher begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz des Referentenentwurfs zum Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV.

Dennoch halten wir die Vorschläge insgesamt für nicht ausreichend. Vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit als digital agierende Unternehmen sehen wir insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Nachweisgesetz kritisch. Insofern soll nachfolgend vornehmlich auf diesen Vorschlag näher eingegangen werden.

Die Einführung einer “qualifiziert elektronischen Signatur” mag bei formaler Betrachtung den aktuell bestehenden Medienbruch vermeiden. Dem von der Bundesregierung selbst postulierten “digitalen Aufbruch” trägt der Vorschlag erkennbar aber nicht Rechnung.

Nachweisgesetz, Artikel 41 RefE

Seit August 2022 ist der Verstoß gegen die Regelungen des Nachweisgesetzes, die wesentlichen Vertragsbedingungen eines nicht in Schriftform, d.h. physisch auf Papier bestehenden und eigenhändig unterschriebenen, niedergelegten Arbeitsvertrages festzuhalten (§ 2 Nachweisgesetz) strafbewährt. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 2000 € geahndet werden.

Für alle Unternehmen, insbesondere digital arbeitende Startups und Scaleups, bedeutet das rückwärtsgewandte Digitalverbot einen zusätzlichen Aufwand.

Während in zahlreichen Rechtsgebieten die Schriftform durch die Textform ersetzt werden soll (z.B. im Kündigungswiderspruch im Mietrecht, Nutzungsrechte im Urheberrecht), werden die entscheidenden Regelungen zum Arbeitsvertrag im Nachweisgesetz lediglich um die Möglichkeit einer digitalen Niederlegung mit “qualifiziert elektronischer Signatur” erweitert. Eine solche ist entweder durch eine Signaturkarte oder durch entsprechende Anbieter gesichert und entspricht einer analogen Unterschrift.

In der Praxis nutzen aber wohl die allerwenigsten Unternehmen und insbesondere kaum potentielle Arbeitnehmende eine solche Signatur. Das mit gutem Grund: Eine qualifiziert elektronische Signatur bedeutet zusätzlichen Aufwand, oft erfolgt eine Nutzung über zusätzliche Geräte (dafür ist die Einreichung entsprechender Anträge, eine Identifikation in einem der “Trust-Center” und/oder eine Signaturkarte samt Lesegerät erforderlich) oder über aktuell wenig verbreitete oder teure ID- Verfahren. Schon innerhalb Deutschlands ist es aufwändig, eine solche Signatur einzusetzen und ein tatsächlicher Gebrauch dieser Signatur kaum vorhanden. Dies gilt umso mehr für potentielle Arbeitnehmende aus dem Ausland.

Im Ergebnis ist der Vorschlag daher praxisuntauglich und nicht lebensnah. Den Anforderungen an eine moderne Arbeitswelt wird der Entwurf nicht gerecht.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher unbedingt geregelt werden, dass die Textform zum Nachweis der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsvertrages ausreichend ist. Nur so kann ein praxistauglicher digitaler Nachweis über die

wesentlichen Bedingungen etabliert werden. Eine weitergehende Funktion (beispielsweise Belehrungsfunktion) erfüllt auch das Schriftformerfordernis nicht, wie dies sonst insbesondere im Rahmen einer notariellen Beurkundung (etwa nach § 311b BGB) der Fall wäre. Die grundsätzlich vorgesehene Formfreiheit für unbefristete Arbeitsverträge zeigt, dass keine besonderen hohen Anforderungen an das Schutzniveau vorgesehen sind. Die mit der Schriftform bezweckte Nachweisfunktion kann auch durch die Textform erfüllt werden. Aus den gesetzlich vorgesehenen Formerfordernissen (Schriftform, elektronische Form, heißt qualifizierte elektronische Signatur, und Textform) bieten weder die Schriftform, noch die qualifizierte elektronische Signatur die Möglichkeit, wirklichen Bürokratieabbau zu erreichen, dies bietet ausschließlich die gesetzlich vorgesehene Textform.

Mietrecht, Artikel 13 RefE

Auch im Mietrecht sind in dem Referentenentwurf zwar einige richtige Schritte in Richtung Entbürokratisierung erkennbar, aber auch hier sollte die Chance genutzt werden, umfassendere Entlastungen zu schaffen. In § 578 BGB wird auf § 550 BGB verwiesen, der für Mietverträge, mit einer Laufzeitlänge von über einem Jahr, die nicht in Schriftform geschlossen wurden, unbefristete Geltung vorsieht. So wird auch hier ein Schriftformerfordernis statuiert. Die als derzeit "noch offen" gekennzeichnete Streichung des Verweises auf § 550 BGB in § 578 I BGB würde vermeiden, dass aufwendige und kostenintensive IDNow Verfahren benötigt wird.

Handelsgesetzbuch (HGB), Artikel 1 RefE

Auch in weiteren Rechtsgebieten sollte die gewünschte Entbürokratisierung in der Praxis spürbar sein. Aus den obig aufgeführten Gesichtspunkten, sollte auch hier die Einführung der Textform statt der erforderlichen Schriftform erfolgen.

Im April 2022 ist ein Zusatzprotokoll zum Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr zum elektronischen CMR-Frachtbrief (e-CMR) in Deutschland in Kraft getreten. Der e-CMR kann seither in Deutschland eingesetzt werden. Allerdings betrifft dies lediglich Beförderungen, auf denen das CMR System Anwendung findet, dies sind lediglich internationale Beförderungen. Für den innerdeutschen Transport fehlt es weiterhin an einer klaren Regelung zum E-Frachtbrief.

Die Bundesregierung sollte daher von ihrer Möglichkeit aus § 408 III HGB Gebrauch machen und den digitalen Frachtbrief ermöglichen.

Kontakt zur Startup-Verband Geschäftsstelle Berlin:

Telefon: +49 30 65 77 14 34

Anfragen zu Politischen Themen:

Christoph J. Stresing

Geschäftsführer

christoph.stresing@startupverband.de

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.